STADT GLADBECK
AMT FÜR PLANEN, BAUEN, UMWELT

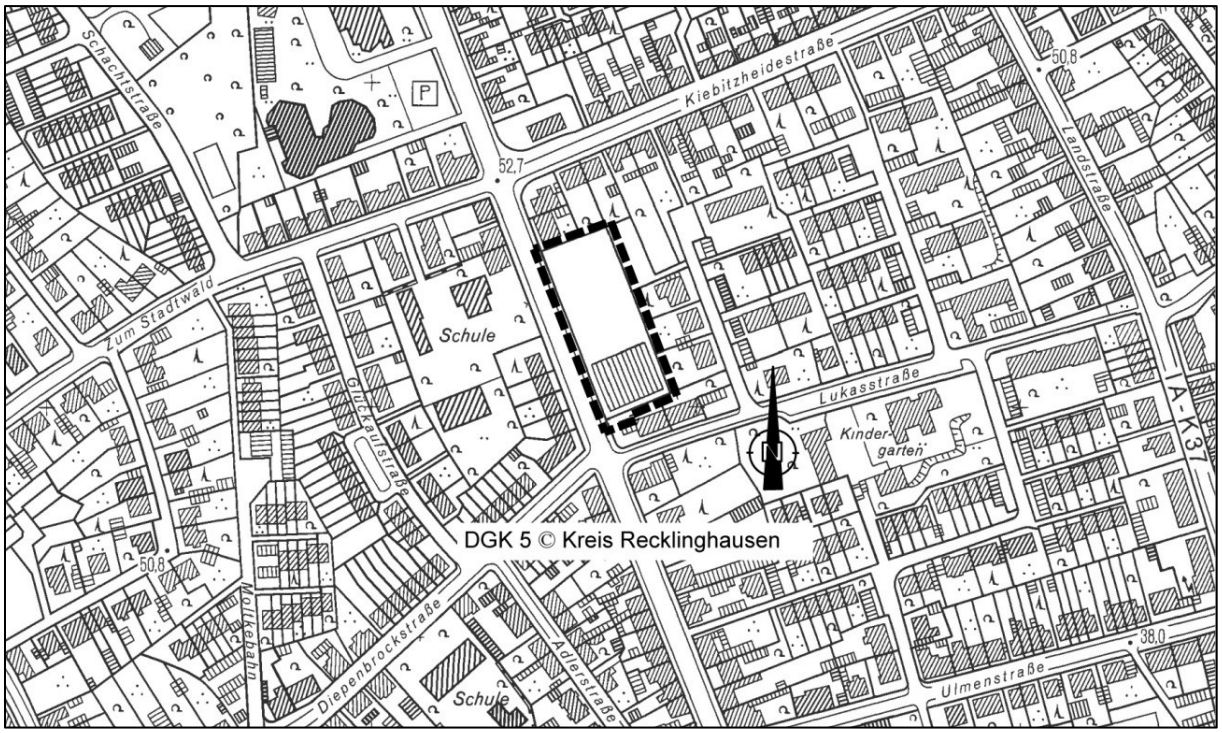

15. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

BEREICH: „HORSTER STRAßE; ZWISCHEN LUKASSTRAßE UND KIEBITZHEIDESTRAßE“

BEGRÜNDUNG

MIT UMWELTBERICHT

VOM 25.03.2020

ZUR OFFENLAGE
GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB

INHALTSÜBERSICHT

I BEGRÜNDUNG

1 Gesetzliche Grundlagen 1
2 Lage des Plangebietes und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches 1
3 Verfahren 1
4 Planungsanlass und Zielsetzung 1
5 Planungsrechtliche Ausgangssituation 1
5.1 Raumordnung und Landesplanung 1
5.2 Landschaftsplanung 2
5.3 Einzelhandelskonzept 2
6 Inhalt der 15. Änderung des Flächennutzungsplans 2
7 Erschließung 2
8 Denkmalschutz 2
9 Hinweis zu bergbaulichen Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen 3
10 Altlasten 3
11 Boden und Fläche 3
12 Klima 3

II UMWELTBERICHT

1 Gesetzliche Grundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786);
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4.5.2017 (BGBl. I, S. 1057)
- Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202).

2 Lage des Plangebietes und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet umfasst eine Fläche auf der Ostseite der Horster Straße im Stadtteil Butendorf, zwischen den Einmündungen Lukasstraße und Kiebitzheidestraße.

Der Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der Plananlage durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.

3 Verfahren

Der Aufstellungsbeschluss zur 15. Flächennutzungsplanänderung wurde am 04.05.2017 vom Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck gefasst.

Die 15. Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 171.

4 Planungsanlass und Zielsetzung

Der im Plangebiet ansässige NETTO-Markt an der Horster Str. 101 ist die einzige Nahversorgungsfiliale im Stadtteil Butendorf, in dem ca. 12.000 Einwohner leben. Die Filiale soll von heute ca. 700 m^2 Verkaufsfläche auf ca. 1.000 m^2 Verkaufsfläche erweitert werden, um die Versorgungsqualität des Nahversorgungsstandortes in Gladbeck-Butendorf nachhaltig zu stärken.

Da der NETTO-Markt durch die Erweiterung zu einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb wird und der Standort außerhalb eines Zentralen Versorgungsbereiches liegt, ist für die angestrebte Entwicklung eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

5 Planungsrechtliche Ausgangssituation

5.1 Raumordnung und Landesplanung

Im aktuellen Gebietsentwicklungsplan, Teilabschnitt Emscher-Lippe, ist der Planungsbereich als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt.

Bei großflächigen Einzelhandelsvorhaben sind die hierfür geltenden Ziele des Landesentwicklungsplans NRW (früher: Sachlicher Teilplan großflächiger Einzelhandel zum LEP NRW) zu beachten.

Die Einhaltung der Ziele 1 – 3 wird durch ein Einzelhandelsgutachten aus dem Jahr 2015 belegt. Im Gutachten werden die Nahversorgungsfunktion und die städtebauliche Verträglichkeit der Erweiterung bestätigt. Nach Ansicht des Gutachters stützt das Vorhaben zudem die Zielsetzungen des kommunalen Einzelhandelskonzeptes nach optimaler stadtteilbezoge-

ner Nahversorgung. Das Bauleitplanungsverfahren dient der Standortsicherung und gewährleistet eine wohnortnahe Versorgung.

(CIMA Beratung + Management GmbH: Gutachterliche Stellungnahme zur Erweiterung des NETTO-Lebensmitteldiscounters in Gladbeck – Butendorf, Köln, November 2015, ergänzt 2018).

5.2 Landschaftsplanung

Der Planungsbereich liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 4 „Gladbeck". Es bestehen keinerlei landschaftsrechtliche Schutzausweisungen.

5.3 Einzelhandelskonzept

Im Jahr 2007 ist ein Einzelhandels- und Nahversorgungskonzept für die Stadt Gladbeck erarbeitet und vom Rat der Stadt beschlossen worden. In diesem Konzept werden die zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Gladbeck abgegrenzt. Da sich der Vorhabenstandort außerhalb eines Zentralen Versorgungsbereichs befindet, ist 2015 die CIMA beauftragt worden, zu der geplanten Erweiterung mit einem Einzelhandelsgutachten Stellung zu nehmen. Dabei sollte die raumplanerische Verträglichkeit des Vorhabens unter Beachtung der Ziele und Grundsätze der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Gladbeck beurteilt werden.

Das CIMA kommt zu dem Ergebnis, dass die Erweiterung des Lebensmittelmarkts die Versorgungsqualität des Naheinzugsbereiches nachhaltig stärkt und die Zielsetzung des kommunalen Einzelhandelskonzeptes nach optimaler stadtteilbezogener und wohnortnaher Nahversorgung gestützt wird. Für den außerhalb des integrierten Standortes befindlichen Versorger wird das Integrationsgebot erfüllt, da der Standort der wohnortnahen Versorgung dient und alle relevanten standörtlichen Rahmenbedingungen erfüllt werden. Das Vorhaben erfüllt somit die zentralen Anforderungen des Landesentwicklungsplans NRW (früher: Sachlicher Teilplan großflächiger Einzelhandel zum LEP NRW) an einen großflächigen Nahversorger.

6 Inhalt der 15. Änderung des Flächennutzungsplans

Zur Realisierung des Vorhabens ist eine Flächennutzungsplanänderung erforderlich.

Dieser stellt im Vorhabenbereich eine gemischte Baufläche dar. Um das Vorhaben umsetzen zu können, ist die Darstellung eines Sondergebietes mit der spezifizierten Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel / Nahversorgung" erforderlich.

7 Erschließung

Die Erschließung des Nahversorgungsstandortes wird auch zukünftig von der Horster Straße aus erfolgen.

8 Denkmalschutz

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie/Amt für Boden-

denkmalpflege, Münster (Tel. 0251/2105-22) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).

9 Hinweis zu bergbaulichen Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen

Unter dem Plangebiet ist der Bergbau umgegangen. Nach heutigem Planungs- und Kenntnisstand unterliegt das Plangebiet keinen bergbaulichen Einwirkungen mehr.

10 Altlasten

Im Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich ein ehemaliges Tankstellengelände. Dieses wurde zwischenzeitlich umfangreich saniert. In tieferen Bodenbereichen sind Restbelastungen verblieben, die seinerzeit aus bautechnischen Gründen nicht entfernt werden konnten. Nutzungseinschränkungen für das geplante Vorhaben ergeben sich hierdurch nicht.

11 Boden und Fläche

Das Schutzgut Boden wird im Umweltbericht im Kapitel 3.1.3 behandelt.

Im Ergebnis besteht laut Geologischem Dienst NRW kein Gefährdungspotenzial des Untergrundes im Plangebiet. Weder das Plangebiet noch die unmittelbare Umgebung befinden sich auf schutzwürdigen Böden.

Durch die Erweiterung des Netto-Lebensmittelmarkts erhöht sich der Versiegelungsgrad im Plangebiet um <10 %. Da keine zu schützenden Böden betroffen sind, müssen keine Maßnahmen getroffen werden.

12 Klima

Das Schutzgut Klima wird im Umweltbericht im Kapitel 3.1.5 behandelt.

Durch die geplante Erweiterung im Sondergebiet wird auf der Horster Straße ein zusätzliches Verkehrsaufkommen von etwa 3 % entstehen. Damit verbunden sind nur in geringem Maße zusätzliche Luftverunreinigungen durch den Kfz-Verkehr zu erwarten. Im Ergebnis ist die Mehrbelastung lufthygienisch als unerheblich einzustufen, so dass von Maßnahmen abgesehen werden kann.

Lokalklimatisch betrachtet befindet sich das Untersuchungsgebiet in einem Stadtklimatop, ist also noch nicht gravierend von Wärmeinseln betroffen. Da sich die Versiegelung nur kleinflächig ändert, wird dies keine spürbaren Auswirkungen auf das Lokalklima haben.

Gladbeck, den 25.03.2020

gez.
- Stork -

Umweltbericht
zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans
der Stadt Gladbeck

Bereich Horster Straße, zwischen Lukasstraße und Kiebitzheidestraße

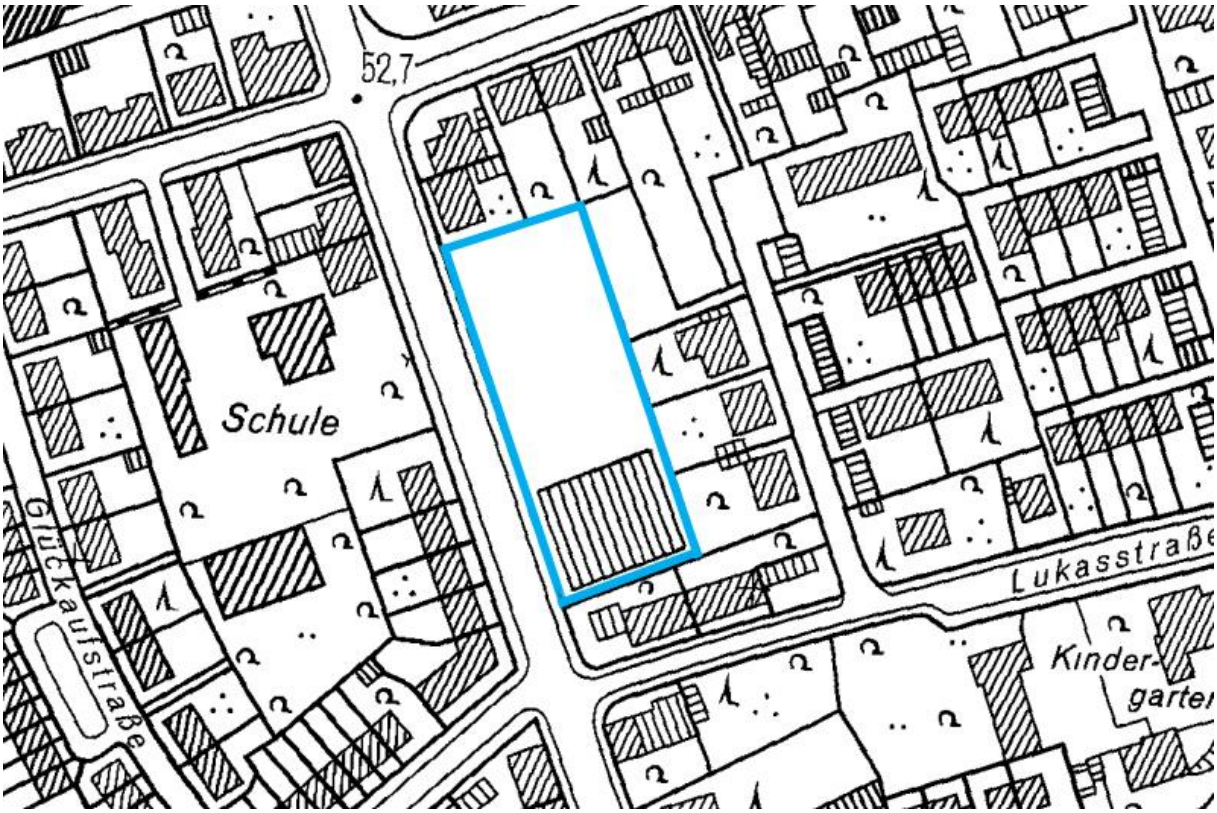

©Kreis Recklinghausen

Stand: 24.08.2018

Inkl. Ergänzungen durch die Stadt Gladbeck vom 25.03.2020

E S S E N

Propsteistr. 80, 45239 Essen
Tel. 0201-491573, info@bkr-essen.de

Gliederung

Umweltbericht 3

1. Einleitung 3

1.1 Anlass, Inhalt und Ziele der Planung 5

1.2 Geltungsbereich 6

1.3 Textliche Festsetzungen 6

2. Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen 7

2.1 Verbindliche Ziele des Umweltschutzes 7

3. Umweltauswirkungen, Planungsalternativen und sonstige Angaben 8

3.1 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 8

3.1.1 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung insgesamt 8

3.1.2. Schutzgut Landschaft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt 11

3.1.3. Schutzgut Boden *und Fläche* *) 13

3.1.4. Schutzgut Wasser 14

3.1.5. Schutzgut Klima 14

3.1.6. Schutzgut Kultur- und Sachgüter 15

3.2. Störfälle und Risiken 15

4. Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung 15

4.1. Prüfung von Planungsalternativen 15

4.2. Beschreibung der u. U. verbleibenden erheblichen Negativauswirkungen 15

4.3. Zusätzliche Angaben 16

4.4. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei der Durchführung des Bebauungsplans (Monitoring) 16

5. Zusammenfassung der Ergebnisse der Umweltprüfung 16

*) *Ergänzung der Stadt Gladbeck vom 25.03.2020*

Umweltbericht

1. Einleitung

Gegenstand des Umweltberichts ist die 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gladbeck, parallel zur Planaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 171 „Horster Straße / Kiebitzheidestraße“ in Gladbeck, Ortsteil Butendorf.

Für Bauleitpläne sind nach § 2 Abs. 4 BauGB Umweltprüfungen durchzuführen, in denen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln sind. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im vorliegenden Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht nach § 2 Absatz 4 und § 2a Satz 2 Nummer 2 hat seit der BauGB-Novelle vom 04.05.2017 folgende Bestandteile:

1. Eine Einleitung mit folgenden Angaben:

a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben;

b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden;

2. eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 ermittelt wurden; hierzu gehören folgende Angaben:

a) eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann;

b) eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben, unter anderem infolge

aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,

bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,

cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,

dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,

ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),

ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,

gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,

hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe;

die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken; die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzzielen Rechnung tragen;

c) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen. In dieser Beschreibung ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist;

d) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl;

e) eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j; zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen können die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden; soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen;

3. <u>zusätzliche Angaben</u>:

a) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,

b) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt,

c) eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage,

d) eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

1.1 Anlass, Inhalt und Ziele der Planung

Um die Versorgungsqualität des Nahversorgungsstandortes an der Horster Straße in Gladbeck–Butendorf nachhaltig zu stärken, soll das Plangebiet als Standort großflächigen Einzelhandels weiter entwickelt werden. Die Planung dient außerdem der Nachverdichtung und der Innenentwicklung. Die Verkaufsflächen des bestehenden Lebensmittelmarktes werden dabei erweitert, um die Warenpräsentation zu optimieren, aufgrund des demografischen Wandels das Warensortiment auszuweiten und die wohnortnahe Nahversorgung nachhaltig zu sichern.

Dafür sollen die Verkaufsflächen des Lebensmitteldiscounters von rd. 650 m² auf ca. 1.000 m², des angegliederten Getränkemarktes auf ca. 92 m² und der Bäckerei mit Café auf ca. 165 m² erweitert werden. Um dies zu ermöglichen, wird auch die Stellplatzfläche nach Norden hin ausgeweitet sowie die Ein- und Ausfahrt des Parkplatzes verlegt.

Durch das geplante Vorhaben wird das bislang nur teilweise genutzte, teils brachliegende Flurstück 577 im Nordwesten künftig für Stellplätze genutzt.

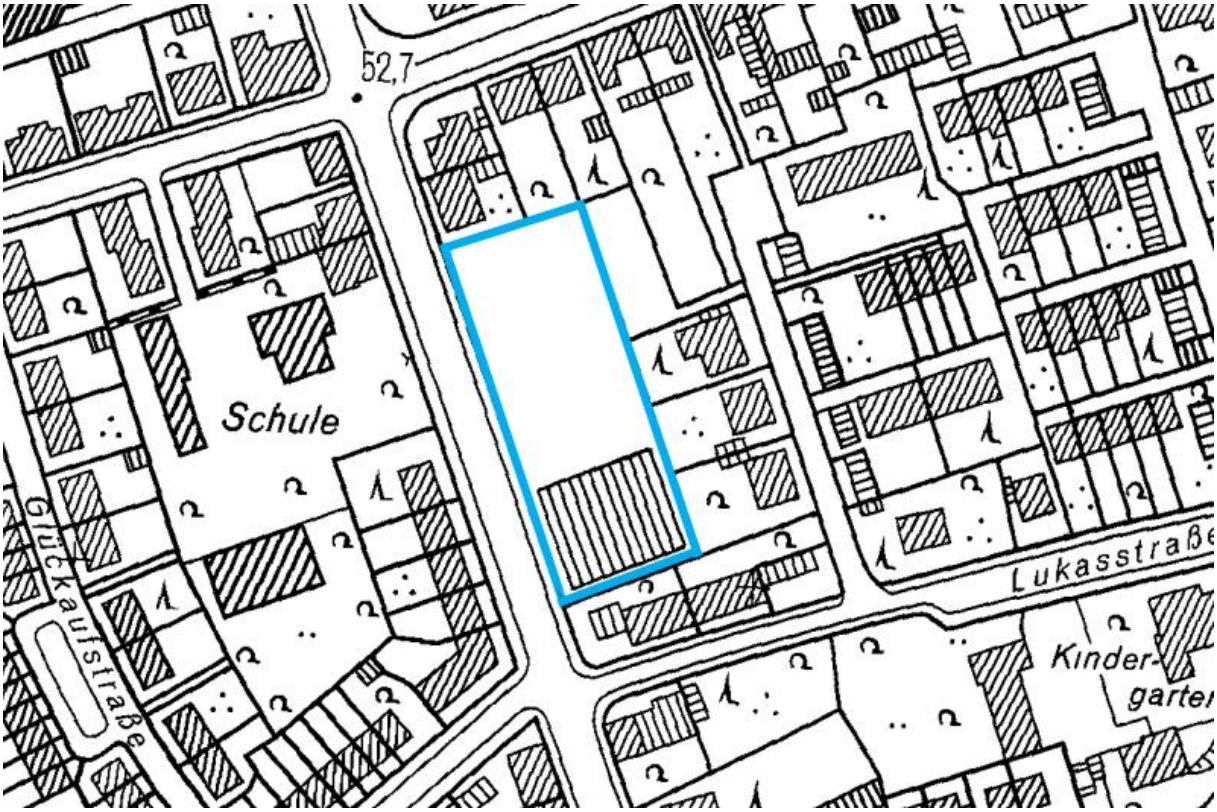

Abb. 1: DGK mit Planungsgebiet ©Kreis Recklinghausen

Der geplante Standort befindet sich an der Hauptverkehrsstraße L 615 Horster Straße in einer verkehrlich gut erreichbaren Lage. Die Erschließung des Parkplatzes des Lebensmittel- und Getränkemarktes erfolgt über eine neue Ein- und Ausfahrt zur Horster Straße. Entsprechend der Ausweitung der Verkaufsfläche wird die Ein- und Ausfahrt mit zwei Fahrspuren um ca. 10 m nach Norden verschoben. Die Lkw-Anlieferung erfolgt wie bisher in der Ladezone östlich des Marktes.

Das Plangebiet ist mit zwei Buslinien des öffentlichen Personennahverkehrs erreichbar. Die nächste Haltestelle Kiebietzheidestraße ist in rund 50 m Entfernung zum Lebensmittelmarkt erreichbar. Sie wird von den Linien SB 36 (Gelsenkirchen HBF – Bottrop-Kirchhellen) und 259 (Gelsenkirchen-Horst – Bottrop, Berliner Platz) angefahren.

1.2 Geltungsbereich

Das Plangebiet der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gladbeck liegt östlich der Horster Straße im Südosten der Stadt Gladbeck im Stadtteil Butendorf, auf dem sich das Gebäude Horster Straße 101 befindet. Es hat eine Gesamtfläche von ca. 0,5 ha und umfasst in der Gemarkung Gladbeck Flur 68 die Flurstücke 623, 577 und 700. Der Standort ist eingebettet in Wohngebiete, vorrangig Mehrfamilienhäuser im Norden, Westen und Süden, sowie Einfamilienhäuser mit Gärten östlich des Plangebiets. Zu deren Schutz befindet sich im Norden und Osten des Plangebietes eine Lärmschutzwand.

Eingegrenzt wird der Geltungsbereich durch

- die Flurstücke 16, 17, 18 im Norden
- die Flurstücke 433, 434, 435, 624, 625, 698 im Osten
- den Flurstücken 707, 429, 529, 701 im Süden
- die Horster Straße im Westen.

1.3 Textliche Festsetzungen

Der geplante großflächige Einzelhandelsbetrieb wird als Lebensmittelmarkt (mit Getränkemarkt und Bäckerei/Cafe) definiert und analog zu einem Sondergebiet für großflächige Handelsbetriebe gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO begründet. Das Vorhaben wird durch den Lageplan mit textlichen Festsetzungen sowie durch Grundrisse, Ansichten und Schnitte näher beschrieben. Zulässig ist ein für Lebensmittelmärkte handelsübliches Sortiment der Nahversorgung (Lebensmittel, Getränke) mit einer Verkaufsfläche von 1.000 m². Zentrenrelevante Randsortimente sind auf eine Fläche von max. 10 % der Verkaufsfläche zu begrenzen. Ferner ist eine Bäckerei mit Cafe auf einer Fläche von 165 m² und ein Getränkemarkt mit einer Fläche von 92 m² zulässig. Im bestehenden 1. und 2. OG sind Wohnnutzungen und Räume für freie Berufe zulässig. Am östlichen Rand des Marktes wird ein überdachtes Außenlager angeordnet, westlich des Cafés schließt sich bis zum Gehweg der Horster Straße eine Außengastronomie an.

Innerhalb der Stellplatzfläche sind 60 Stellplätze geplant. Außerdem sind innere Erschließungsanlagen, Einkaufswagenstationen und Fahrradabstellanlagen zulässig.

An den nördlichen und westlichen Rändern des Plangebietes werden Pflanzflächen festgesetzt. Diese dienen einerseits als Begrünung des großflächig versiegelten Plangebietes und andererseits zur Abschirmung für die anliegende Wohnbebauung. 10 bestehende Bäume sind zu erhalten, 8 neu zu pflanzende Bäume werden im Plan festgesetzt. Entlang der Horster Str. sind die neu anzupflanzenden Bäume in einer mind. 2 m breiten Pflanzfläche zu pflanzen. Für die neuen Pflanzungen im Nordwesten werden geplante Pflanzflächen festgesetzt, die mit standortgerechten, heimischen Sträuchern und Rasenflächen anzulegen sind. Begrünungsmaßnahmen sind insgesamt fachgerecht durchzuführen, die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen.

Da die Stellplatzfläche im Norden und Osten an Wohnbebauungen angrenzt, wird eine von Bebauung freizuhaltende Fläche im Norden und Osten des Plangebietes festgesetzt. Hier wird die vorhandene, 3 m hohe Lärmschutzwand auf der Grenze für die angrenzende Wohnbebauung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen festgesetzt, die auch die Anlieferzone gegenüber der angrenzenden Wohnbebauung im Osten abschirmt und die zu erhalten ist.

2. Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen

2.1 Verbindliche Ziele des Umweltschutzes

EU Umweltziele

Die Ziele der Umweltpolitik der EU sind vor allem die Reduzierung der Treibhausgase, der Schutz der Natur und Biodiversität, die Steigerung der Lebensqualität durch Verbesserung der Luftqualität, verringerte Lärmbelästigung und die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen. Diese Ziele sollen durch verschiedene Abkommen und Richtlinien erreicht werden.

Mit dem UVP-Gesetz erfolgte auf Basis der Richtlinie 85/337/EWGvom 27.06.1985 insbesondere die Umsetzung der Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Änderungsrichtlinie) sowie der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie).Mit der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (2001/42/EG) vom 27. Juni 2001 wurde die Strategische Umweltprüfung in Europäisches Recht eingeführt. Ferner gelten die Richtlinie2011/92/EU vom 13. Dezember 2011 sowie die Richtlinie2014/52/EU vom 16. April 2014 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten.

Gesetze

Abwägungsbeachtliche Belange des Umweltschutzes werden in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, ergänzt durch die Ausführungen des § 1a BauGB zum Bodenschutz und zur Eingriffsregelung, benannt. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gibt in § 1 die Ziele und in § 2 die Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch im besiedelten Bereich vor, das Landesnaturschutzgesetz NW (LNatSchG NW) stimmt die landesrechtlichen Regelungen mit den gesetzlichen Vorgaben des Bundes ab, dabei wurde 2016 die Eingriffsregelung angepasst. Das Wasserrecht (WHG bzw. LWG) formuliert bspw. in § 1a WHG ebenfalls Ziele des Umweltschutzes. Die Ziele zum Lärmschutz sind im Bundesimmissionsschutzgesetz formuliert und in der TA Lärm umgesetzt.

Regionalplan

Der Regionalplan Teilabschnitt Emscher-Lippe wurde im Jahr 2004 von der Bezirksregierung Münster aufgestellt. Im aktuellen Regionalplan ist das Plangebiet als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Die Horster Straße ist darüber hinaus als „sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße“ gekennzeichnet.

Flächennutzungsplan

Die planungsrechtliche Grundlage für den Bebauungsplan ist die Darstellung im Flächennutzungsplan (FNP). In dem seit dem 06.05.1998 wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Gladbeck ist

das Plangebiet als gemischte Baufläche dargestellt und muss entsprechend dem Bebauungsplan in eine Sonderbaufläche geändert werden.

Landschaftsplan

Der Geltungsbereich liegt nicht im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplans IV „Gladbeck“. [1] Es bestehen keinerlei landschaftsrechtliche Schutzausweisungen.

Baumschutzsatzung

Es liegt eine Baumschutzsatzung für Gladbeck vor.

Denkmalschutz

Im Plangebiet sind keine Denkmäler vorhanden.

3. Umweltauswirkungen, Planungsalternativen und sonstige Angaben

3.1 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Im folgenden Teil des Umweltberichtes erfolgt die Gliederung nach den Schutzgütern, deren Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in der Abwägung zum Bauleitplan zu berücksichtigen sind.

Über die Technik und Stoffe, die eingesetzt werden, um das Planvorhaben zu realisieren, kann im Moment noch keine detaillierte Aussage getroffen werden. Zurzeit ist zu erwarten, dass für die geplanten Stellplatzflächen Verbundsteine und für die Gebäudeerweiterung gängige Hochbaustoffe (wie Ziegelsteine, Kalksandstein etc.) verarbeitet werden.

Um das Planvorhaben umzusetzen, werden während der Bauphase Abfälle insbesondere aus dem Flurstück 577 anfallen. Alle Abfälle, die während der Bauarbeiten anfallen, müssen vom Vorhabenträger ordnungsgemäß nach § 8 GewAbfV verwertet bzw. entsorgt werden. Auf Grund der relativ geringen Grünsubstanz auf dem Flurstück 577 könnte der anfallende Grünschnitt kompostiert werden. Es würde auf einer zusätzlichen Parkplatzfläche von max. 493 m² Erde etwa 1 Meter tief abgetragen werden.

Während der Betriebsphase wird sich an der Art der Abfälle nicht ändern, die Menge hingegen könnte aufgrund der Erweiterung des Sortiments steigen. Wie bisher wird der Vorhabenträger und Betreiber des Lebensmittelmarktes diese anfallenden Abfälle gemäß GewAbfV ordnungsgemäß trennen und entsprechend verwerten bzw. entsorgen.

3.1.1 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung insgesamt

Wohn- und Aufenthaltsqualität

Das Plangebiet ist bereits durch die gewerbliche Nutzung mit Stellplätzen geprägt und bereits größtenteils versiegelt. Die hinzukommende Fläche im Norden ist zwar begrünt, hat allerdings keinerlei Erholungsfunktion, sondern ist eine ungenutzte wild bewachsene Brachfläche (Abb.7). Das Plangebiet weist weder Wohn- oder Aufenthaltsqualitäten noch Regenerationsmöglichkeiten auf, daran würde sich auch bei Realisierung der Planung nichts ändern.

[1] Kreis Recklinghausen. Landschaftsplan IV Gladbeck. Rechtskraft 2001

Abb. 2: Parkplatz [Quelle: eigene Aufnahme]

Verkehr

Die Horster Straße weist in dem Abschnitt gemäß NW-SIB (Straßen.NRW) eine Verkehrsbelastung (DTV) von 10.900 Kfz mit 4,0 % Schwerverkehr auf. [2]

Mit der erweiterten Verkaufsfläche von gesamt 650 m² auf 1.000 m² steigt proportional auch das Kundenaufkommen. Auf Basis von Art und Größe der Verkaufsstellen ist von einem täglichen Kundenverkehr von 1.560 Kfz-Fahrten auszugehen, hinzu kommen 71 Kfz-Fahrten von Beschäftigten[3].

Auf der Horster Straße wird sich die Verkehrsbelastung dadurch nur geringfügig um etwa 3% erhöhen.

Lärm

[2] http://www.nwsib-online.nrw.de/

[3] TÜV Nord: Gutachten Geräuschemissionen und –immissionen nach Erweiterung des vorhandenen Netto-Marktes an der Horster Straße 101 in Gladbeck. Vorhabenbezogener Bebauungsplan 171 in Gladbeck. Essen 2017

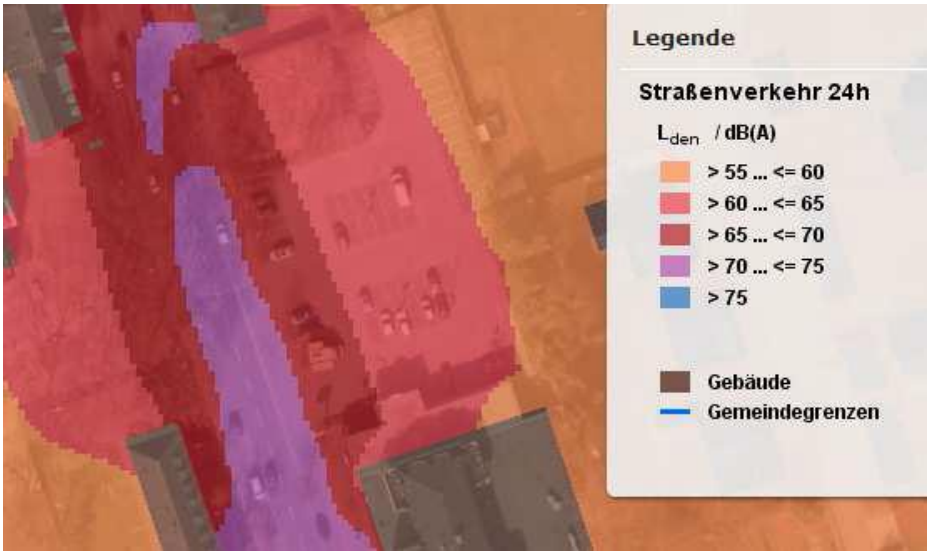

Abb. 3: Lärmimmissionen durch Straßenverkehr 24h [Quelle: Umgebungslärm Kartierung NRW]

Die heutigen Lärmimmissionen durch den Straßenverkehr liegen nach der Umgebungslärmkartierung NRW im Plangebiet zwischen >60 und >70 dB(A) beim 24-h Pegeln (Abb. 8).[4] Abb. 7 zeigt die vorhandene Lärmschutzwand, die das Plangebiet nach Osten und Norden abschirmt.

Abb. 4: Schallschutzwand mit Baumbestand [Quelle: eigene Aufnahme]

Bei einer Beschränkung der Anlieferzeit von 7 – 20 Uhr werden die Lärmimmissionen aller Aktivitäten im Plangebiet die Richtwerte der TA Lärm an allen Immissionspunkten der Umgebung einhalten; nur am Gebäude Horster Straße 89 wird der zulässige Immissionswert tagsüber von 55 dB (A) erreicht. Der Lärm wird auf der Horster Straße nur geringfügig um max. 0,7 dB (A) zunehmen.

Die vorhandene Lärmschutzwand und die Begrünung nach Osten hin (Abb. 9) werden auch weiterhin den Großteil des Lärmes von den dahinterliegenden Wohnhäusern abhalten. Weitere Maßnahmen sind gemäß Schallgutachten[5] nicht erforderlich.

Ortsbild

Der Standort wird bereits gewerblich genutzt, sodass durch die geplante Erweiterung eine wesentliche Veränderung des Ortsbildes nicht zu erwarten ist. Die landschaftlichen Auswirkungen des Ein-

[4] http://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/

[5] TÜV Nord: Gutachten Geräuschemissionen und –immissionen nach Erweiterung des vorhandenen Netto-Marktes an der Horster Straße 101 in Gladbeck. Vorhabenbezogener Bebauungsplan 171 in Gladbeck. Essen 2017

griffs sind nur lokal wahrnehmbar. Da das Plangebiet durch eine Lärmschutzwand sowie Gehölzstrukturen in südöstlicher Richtung abgeschirmt wird, ist das Gebiet nur über die Horster Straße einsehbar. Die Erweiterung des Lebensmittelmarktes ist aus landschaftsästhetischer Sicht nicht als erheblich einzustufen, da das Plangebiet bereits ein städtischer Bereich mit gewerblich genutzten Strukturen ist.

Erholung

Das Plangebiet besitzt keinen eigenständigen Wert für die Freizeitgestaltung und es bestehen keine speziell der Freizeitfunktion dienenden Wege. Der Standort des geplanten Nahversorgers hat also keinerlei Erholungsqualität.

3.1.2. Schutzgut Landschaft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Vegetation und Biotoptypen

Für das Plangebiet sind keine Schutzgebiete nach BNatSchG vorhanden. Außerdem sind keine Naturdenkmale, Naturparke, schutzwürdigen Biotope oder Natura-2000-Gebiete im näheren Umfeld vorhanden.

Das Plangebiet ist heute schon stark versiegelt und durch gewerbliche Nutzung gekennzeichnet. Im Planbereich stehen insgesamt 19 Bäume, bis auf zwei auf dem Parkplatz stehen alle im Randbereich zur Horster Straße (7) bzw. zur Lärmschutzwand (10).

In § 3 Abs. 2 der Baumschutzsatzung heißt es: *„Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Das entspricht einem Durchmesser von ca. 25 cm. Liegt der Kronenansatz unter einer Höhe von 100 cm, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.“*

Auf dem brach liegenden Teil des Flurstücks 577 stehen keine Bäume (Abb. 8), der Bewuchs besteht größtenteils aus Hochstauden und Sträuchern. Durch das Planvorhaben wird die im Nordwesten liegende 493 m² große Brachfläche (Flurstück 577) durch Stellplätze zum Teil versiegelt.

Abb. 5: Bewuchs auf dem Flurstück 577 [Quelle: eigene Aufnahme]

Des Weiteren ist das Gebiet umgeben von Wohngebieten mit Mehr- und Einfamilienhäusern. Insbesondere im Bereich östlich der Planfläche befindet sich dementsprechend auch Baumbestand, welcher durch das Planvorhaben jedoch nicht tangiert wird.

Durch die zusätzliche Versiegelung fallen ausschließlich Sträucher weg, was nicht als erheblicher Verlust eingestuft wird. Kompensationspflanzungen durch den Vorhabenträger erfolgen am Rand der Stellplatzfläche.

Bei der Zusammensetzung von geplanten Baum- und Straucharten auf dem Plangebiet gilt es eine relativ hohe Strukturvielfalt anzustreben. Dies wird erreicht, indem auf engem Raum hoch- und niedrigwüchsige Gehölze im Wechsel angepflanzt werden. Außerdem sollte auf eine naturnahe Gestaltung der Außenanlage geachtet werden, um den Verlust von Lebensraum zu minimieren.

Fauna

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurde ein Artenschutzgutachten der Firma Ökoplan Kordges angefertigt. Dabei ist sowohl das Vorkommen planungsrelevanter Arten gemäß LANUV als auch europäischer Arten geprüft worden. Planungsrelevante Wirkfaktoren stellen dabei aufgrund der Lage des Plangebiets vor allem die Arten dar, die eine enge Bindung zu menschlichen Gebäuden besitzen. Dies kann bezüglich der Säugetiere insbesondere Fledermäuse betreffen und hinsichtlich der Vögel vor allem die Arten, die am Gebäude brüten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG wären diesbezüglich zu hinterfragen, wenn es während der Umbaumaßnahmen zu Verlusten von Gelegen oder Tieren kommen könnte oder wenn während der Arbeiten Störungen von Fledermäusen bzw. brütenden Vögeln aufträten.

Das Plangebiet ist gemäß LANUV den Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“ und „Gebäude“ zuzuordnen. Das Gebiet liegt im Bereich des Messtischblattes Nr. 44081. Es werden insgesamt 18 planungsrelevante Arten aufgeführt, bei denen es sich um vier Säugetierarten und 14 Vogelarten handelt.

Bei zwei der vier potenziell vorkommenden Fledermausarten handelt es sich um Gebäudebesiedler. Das Vorkommen der Teichfledermaus kann dabei ausgeschlossen werden, da die Art lediglich als Wintergast im Ruhrgebiet anzutreffen ist. Die Zwergfledermaus, als sehr häufig vorkommende und auch in der Umgebung festgestellte Art, ist als Nahrungsgast im Plangebiet wahrscheinlich. Die Zwergfledermaus ist überwiegend in Hohlräumen unter Flachdächern oder hinter der Fassadenverkleidung zu finden. Da das Bestandsgebäude jedoch saubere Wand- und Dachabschlüsse aufweist, sind keine Quartiersfunktionen für die Zwergfledermaus zu erwarten. [6]

Der Große Abendsegler sowie die Wasserfledermaus bevorzugen Baumhöhlen als Habitat. Aufgrund der noch jungen vorhandenen Parkplatzbäume sind derartige Höhlen innerhalb des Plangebiets nicht vorzufinden und daher auch das Vorkommen der Baumfledermäuse auszuschließen.[7]

Bei den planungsrelevanten, potenziell vorkommenden Vogelarten nach Messtischblatt handelt es sich überwiegend um Gebäudebrüter. Ein Brutvorkommen kann ausgeschlossen werden. Planungsrelevante Arten sind daher bei Umsetzung der Planung nicht betroffen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

[6] Ökoplan Kordges 2017
[7] Ökoplan Kordges 2017

Hinsichtlich der europäischen Arten ist mit dem Vorkommen der sogenannten „Allerweltsarten“, wie z.B. dem Haussperling oder der Amsel zu rechen. Dementsprechend kann die Betroffenheit durch Umbauarbeiten oder Baumverlusten nicht ausgeschlossen werden. Um Verbotstatbestände für Allerweltsarten gänzlich zu vermeiden, empfiehlt der Gutachter die Berücksichtigung der Brutzeiten bei Öffnung der Gebäudefassade bzw. der Neukonzeption der Parkraumsituation zwischen März und August.[8]

Eingriff und Ausgleich

Nach § 1a (3) BauGB sind Eingriffe auszugleichen, soweit die Eingriffe nicht bereits erfolgt sind oder zulässig waren. Eingriffe umfassen i.W. die Überbauung und Versiegelung von Flächen. Bei der Betrachtung der durch den Eingriff hervorgerufenen Veränderungen wurde von dem derzeitigen Zustand der Fläche ausgegangen.

Dem werden als Planung die veränderten Flächenfestlegungen des Bebauungsplans inklusive der Minderungsmaßnahmen (Pflanzgebote) gegenübergestellt. Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erfolgt nach dem Verfahren der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV NRW 2008).

Die Bilanzierung ergibt bei der Gegenüberstellung von Bestand und Planung ein Gesamtdefizit von 482 Wertpunkten, das bei einer Umwandlung von Acker (Wertstufe 2) zu einer Waldaufforstung (Wertstufe 6) eine Fläche von 482 / 4 = 121 m² entspricht. Als externe Ausgleichsmaßnahme wird daher eine Ersatzaufforstung auf einer Fläche von 121 m² an der Kirchhellener Straße in Gladbeck-Rentfort (Gemarkung Gladbeck, Flur 131, Flurstück 49) angelegt. Die Ausgleichsmaßnahme gemäß § 9 Abs. 1a BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB wird im Plan festgesetzt und im Durchführungsvertrag gesichert.

3.1.3. Schutzgut Boden und Fläche*)

Die Bodenkarte NRW weist am Standort Pseudogley-Braunerde, zum Teil tiefreichend humos, aus. In einer Tiefe bis 70 cm findet sich schwach lehmiger Sand, zum Teil schwach humos, und lehmiger Sand, gebildet aus der Grundmoräne.[9]

Der gewachsene Boden wurde bereits weitgehend durch Versiegelung und Bebauung zerstört. Das hat zur Folge, dass u.a. die Luft- und Klimaregulation gestört wird, Lebensräume von Flora und Fauna haben sich verringert und die Speicherung und Neubildung von Grundwasser wird verhindert.

Laut Geologischem Dienst NRW besteht kein Gefährdungspotenzial des Untergrundes im Plangebiet.[10] Weder das Plangebiet noch die unmittelbare Umgebung befindet sich auf schutzwürdigen Böden.[11]

Durch die Erweiterung des Netto-Lebensmittelmarkts erhöht sich der Versiegelungsgrad im Plangebiet um <10 %. Da keine zu schützenden Böden betroffen sind, müssen keine Maßnahmen unternommen werden.

Altlasten

Im Bereich des Bebauungsplanes befindet sich ein ehemaliges Tankstellengelände (Flurstück 577). Dieses wurde zwischenzeitlich umfangreich saniert. Der belastete Boden wurde bis in eine Tiefe von 6 m vollständig ausgetauscht. Im Bereich des Böschungsbereiches zur Horster Straße und zum

---

[8] Ökoplan Kordges 2017

[9] https://www.tim-online.nrw.de/tim-online/LVermAIdentifyAllVisibleLayers.do

[10] http://www.gdu.nrw.de/GDU_Buerger/Buerger.html

*) *Ergänzung der Stadt Gladbeck vom 25.03.2020*

Gelände des südlich angrenzenden Lebensmittelmarktgeländes sowie in tieferen Bodenbereichen sind Restbelastungen verblieben, die seinerzeit aus bautechnischen Gründen nicht entfernt werden konnten. Bezogen auf das Bebauungsplanverfahren sind durch diese Restbelastungen aber keine Nutzungseinschränkungen gegeben.

3.1.4. Schutzgut Wasser

Grundwasser

Das Grundwasser ist im Plangebiet massiv durch BTX-Aromaten (Benzol, Toluol, Xylol) und durch MTBE (Methyl-tert-Butyl-Ether) verunreinigt. Eine Nutzung des Grundwassers ist daher grundsätzlich auszuschließen. Zur Sicherstellung einer Sanierung des Grundwassers sind die im Plangebiet vorhandenen Grundwasserpegel von einer Überbauung freizuhalten. Die Pegel dürfen im Zuge von Baumaßnahmen oder anderen Umnutzungen nicht beschädigt oder zerstört werden.

2014 wurden im Zuge des Grundwassermonitorings in einem Bericht vom Gutachterbüro Lhotzky+Partner deutlich abnehmende Schadstoffkonzentrationen im Abstrom festgestellt, weshalb der Kreis Recklinghausen der Einstellung des Grundwassermonitorings zugestimmt hat. Ob die genannten Maßnahmen nach Einstellung des Grundwassermonitorings noch erforderlich sind, ist im weiteren Verfahren zu klären.

Oberflächengewässer

Es bestehen im Plangebiet keine Oberflächengewässer. Die Planung hat zur Folge, dass die Grundwasserneubildung leicht reduziert und der oberflächliche Abfluss erhöht wird.

3.1.5. Schutzgut Klima

Lufthygiene

Im Bereich der viel befahrenen Essener Straße liegen Grenzwertüberschreitungen der Jahreskennwerte für NO_2 vor, wie die Kennwerte für die Messstelle Grabenstraße 42 zeigen.

Die Horster Straße weist im Bereich des Plangebiets dagegen keine auffälligen Luftverunreinigungen auf und befindet sich nicht im Luftqualitätsüberwachungssystem des Landes Nordrhein-Westfalen (LUQS). Die Horster Straße weist in dem Abschnitt gemäß NW-SIB eine Verkehrsbelastung DTV von 10.900 Kfz mit 4,0 % Schwerverkehr auf.[12]

Durch die geplante Erweiterung im Sondergebiet wird auf der Horster Straße ein zusätzliches Verkehrsaufkommen von etwa 3 % entstehen. Damit verbunden sind nur in geringem Maße zusätzliche Luftverunreinigungen durch den Kfz-Verkehr zu erwarten.

Da die Mehrbelastung als unerheblich einzustufen ist, kann von Maßnahmen abgesehen werden.

Lokalklima

Lokalklimatisch betrachtet befindet sich das Untersuchungsgebiet in einem Stadtklimatop, ist also noch nicht gravierend von Wärmeinseln betroffen.[13]Da sich die Versiegelung nur kleinflächig ändert, wird dies keine spürbaren Auswirkungen auf das Lokalklima haben.

---

[11] https://www.geoportal.nrw/suche?lang=de&searchTerm=9af68d1a-77b2-4177-a763-f4b64696b302
[12] http://www.nwsib-online.nrw.de/
[13]http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/?feld=urbane%20R%C3%A4ume&param=Klimatope

3.1.6. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Untersuchungsgebiet sind keine Denkmäler, sonstigen Objekte mit besonderer kultureller oder historischer Bedeutung sowie besonderen Sachgüter bekannt, die von dem Vorhaben tangiert werden.

3.2. Störfälle und Risiken

Das Plangebiet liegt nicht im Achtungsabstand eines Störfallbetriebs.

Der zu erweiternde Einzelhandelsbetrieb weist kein Störfallrisiko auf. Für die Schutzgüter sind daher keinerlei Risiken durch das Bauvorhaben zu erwarten.

4. Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

4.1. Prüfung von Planungsalternativen

Es liegen keine Standortalternativen vor. Da in unmittelbarer Umgebung des Lebensmittelmarktes alles bereits bebaut (Wohnhäuser Horster Straße) ist, stellt die Einbeziehung der Brachfläche auf dem Flurstück 577, die einzige Möglichkeit zur Umsetzung der Erweiterung dar.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung wird sich nutzungsbezogen am heutigen Zustand kurzfristig voraussichtlich nichts ändern. Die Brache im Norden bliebe erstmal unverändert; damit würde das vorhandene Gehölz wahrscheinlich erhalten bleiben. Würde das Planvorhaben nicht realisiert, hätte das also sowohl kurz- als auch mittelfristig kaum Auswirkungen, weder auf das Flurstück 577 noch auf den Lebensmittelmarkt selbst. Langfristig betrachtet hätte jedoch eine Nichtdurchführung des Bauvorhabens Auswirkungen auf den Lebensmittelmarkt und die Umwelt.

Unter anderem aufgrund des demografischen Wandels will der Lebensmittelmarktbetreiber und Vorhabenträger das Warensortiment ausweiten (Angebotsdifferenzierung, Frischemarkt etc.) und den Lebensmittelmarkt baulich an seine Kundschaft anpassen (breitere Gänge etc.). Behält er die derzeitige Größe und das derzeitige Sortiment bei, wird er im Wettbewerb um Kundschaft voraussichtlich Verluste hinnehmen und seine Existenz wäre bedroht. Um dem entgegenzuwirken, wäre ein Umzug an einen anderen Standort eine mögliche Folge. Dies würde für die Kunden längere Anfahrtswege und eine Unterversorgung im Nahversorgungsgebiet nach sich ziehen und sowohl für die wohnortnahe Nahversorgung wie auch für die Umwelt Nachteile mit sich bringen.

4.2. Beschreibung der u. U. verbleibenden erheblichen Negativauswirkungen

Das Verkehrsaufkommen erhöht sich kleinräumig, allerdings ist eine Erhöhung der Verkehrsbelastung auf der Horster Straße um etwa 3 % kaum spürbar. Die verkehrlichen Immissionen bleiben daher auf der Horster Straße fast unverändert, doch können sich mit der Erweiterung des Parkplatzes im Norden kleinräumliche Lärmimmissionen für die unmittelbaren Nachbarn ergeben.

4.3. Zusätzliche Angaben

Methodik

Nach einer Begehung des Plangebiets erfolgten die Beschreibungen der Umwelt auf Basis verfügbarer Informationen im Internet. Die Angaben zu potenziellen Umweltbeeinträchtigungen erfolgten vor dem Hintergrund von Erfahrungen mit anderen Lebensmittelmärkten. Die Zugriffe auf externe Informationen sind im Quellenverzeichnis einzusehen.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Teilweise fehlende Angaben wie zum Lärm werden durch Fachgutachten ersetzt.

4.4. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei der Durchführung des Bebauungsplans (Monitoring)

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauleitplanes eintreten können, zu überwachen. So sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Sofern sich nach Errichtung der Vorhaben Erkenntnisse über erhebliche Umweltauswirkungen ergeben, deren Überwachung externen Behörden obliegt, sind diese Behörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet, die Stadt entsprechend zu unterrichten.

Gemäß dieser Zielsetzung konzentrieren sich Überwachungsmaßnahmen auf ausgewählte erhebliche Umweltauswirkungen wie Prognoseunsicherheiten zur. Entwicklung des Verkehrsaufkommens und die Überwachung der Ausgleichsmaßnahmen.

5. Zusammenfassung der Ergebnisse der Umweltprüfung

Zu der Planung des Nahversorgers sind zusammenfassend folgende Auswirkungen zu erwarten:

Zu prüfende Aspekte/ Schutzgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	**Umweltzustand** (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a Nr. 2 Buchstabe a BauGB)	**Wirkungen der Planung** (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a Nr. 2 Buchstabe b BauGB)	**Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen** (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a Nr. 2 Buchstabe c BauGB)
Mensch und Gesundheit, Bevölkerung insgesamt	• Einsehbarkeit von einer Seite • Keine Aufenthalts- oder Erholungseignung	• Verkehrsaufkommen auf der Horster Straße wird geringfügig um 3 % erhöht, geringe Zunahme Lärm • Immissionswerte in der Umgebung werden eingehalten	• Lärmschutzmaßnahmen bereits vorhanden • Anlieferzeit auf 6 – 20 Uhr begrenzt • Pflanzungen zur Ortsbildgestaltung

Zu prüfende Aspekte/ Schutzgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	**Umweltzustand** (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a Nr. 2 Buchstabe a BauGB)	**Wirkungen der Planung** (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a Nr. 2 Buchstabe b BauGB)	**Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen** (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a Nr. 2 Buchstabe c BauGB)
Landschaft, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	• Keine schützenswerte Biotope und Arten vorhanden • Ortsbild vorbelastet	• Ortsbild wird geringfügig verändert • Eingriff durch kleinflächige Versiegelung im Norden • Keine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten	• Teilkompensation durch Baum- und Gehölzpflanzung im Plangebiet
Boden, Wasser	• keine schutzwürdigen Böden	• Bodenversiegelung erhöht sich um <10 % • Etwas mehr Niederschlagswasser gelangt in die Kanalisation	• wasserdurchlässige Beläge (Pflaster) auf dem Parkplatz
Luft, Klima	• Lokalklima der unbebauten Flächen entspricht dem Stadtklimatop • Keine Wärmeinselbildung • lufthygienische Situation an der Horster Straße ist belastet, aber kein Überwachungsschwerpunkt	• Versiegelung erhöht sich nur klienflächig, keine spürbaren Klimawirkungen • Geringfügige Zunahme der kleinräumigen Verkehrsimmissionen, aber keine erhebliche Verschlechterung der Luftqualität	• Begrünungsmaßnahmen mildern die Auswirkungen
Kultur- und sonstige Sachgüter	• keine Denkmäler, sonstige Objekte mit besonderer kultureller Bedeutung vorhanden		

Tabelle 1: Zusammenfassung

Quellenverzeichnis

CIMA Beratung + Management GmbH (2015/2018): Gutachterliche Stellungnahme zur Erweiterung des NETTO-Lebensmitteldiscounters in Gladbeck – Butendorf. Köln.

Geologischer Dienst NRW: http://www.gdu.nrw.de/GDU_Buerger/Buerger.html
Letzter Zugriff: 06.04.2017

GEO. Portal NRW: Schutzwürdige Böden.
https://www.geoportal.nrw/suche?lang=de&searchTerm=9af68d1a-77b2-4177-a763-f4b64696b302
Letzter Zugriff: 19.05.2017

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4408.
http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44081?kl_gehoel=1&gebaeu=1 Letzter Zugriff: 19.05.2017

Kreis Recklinghausen. Landschaftsplan IV Gladbeck. Rechtskraft 2001

LANUV: https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/luftueberwachung/luftqualitaetsueber-wachungssystem-luqs/ Letzter Zugriff: 2016

LANUV: Fachinformationssystem Klimaanpassung – Urbane Räume, Klimatope.
http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/?feld=urbane%20R%C3%A4ume&param=Klimatope Letzter Zugriff: 07.04.2017

MKULNV (Stand 2014): Umgebungslärm Kartierung NRW. http://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/ Letzter Zugriff: 17.05.2017

NW-SIB: http://www.nwsib-online.nrw.de/ Letzter Zugriff: 18.05.2017

Ökoplan Kordges 2017: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe 1) zur Erweiterung eines Einzelhandelsbetriebs an der Horster Straße 101 in Gladbeck.

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Gladbeck (Baumschutzsatzung) vom 28.11.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.08.2011

TIM online: https://www.tim-online.nrw.de/tim-online/LVermAIdentifyAllVisibleLayers.do Letzter Zugriff: 18.05.217

TÜV Nord: Gutachten Geräuschemissionen und –immissionen nach Erweiterung des vorhandenen Netto-Marktes an der Horster Straße 101 in Gladbeck. Vorhabenbezogener Bebauungsplan 171 in Gladbeck. Essen 2017

Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen(Gewerbeabfallverordnung –GewAbfV) (2002): zuletzt geändert: Dezember 2016